Amtagaricht Bad Homburg v. d. H. Aktenzeichen: 2 C 2943/16 (27)

Verkündet durch Zustellung em:

Justizangestellte Urkundebeerntin-beernter der Geschäftsetelle



im Namen des Volkes Urtall

In dem Rechtsatreit

Klägerin

Prozessbevolimachtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Kesten & Pichier, Friedrichstraße 14, 65185 Wiesbaden, Geschäftszeichen: 687/13

Geden

Beklegte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtagericht Bad Homburg v. d. H. durch den Richter am Amtagericht einfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 30,10,2017 für Recht erkannt: im ver-

Die Beklagte wird verurteilt, en die Klägerin € 329,20 nebet Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.06.2013 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 35.10 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urtell ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in vollem Umfange begründet. Dies ergibt sich aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme.

Zunächat ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der Rechtsauffassung der Bekiagten die Klägerin aus abgetretenem Recht aktiviegitimiert ist. Die in Anlage K1 vorgelegte Sicherungsabtretung und Zahlungsanweisung betrifft ausschließlich die "angefallenen Reparaturkosten". Dies ergibt sich aus dem Text unter der Überschrift Sicherungsabtretung. Die Voraussetzungen, die der BGH in seinem Urteil vom 07.06.2011, Aktenzeichen VI ZR 260/10 formuliert hat, liegen ersichtlich vorliegend nicht vor. Die abgetretenen Ansprüche, nämlich die Reparaturkosten, sind eindeutig bestimmt, so dass ergänzend nur noch auf die klägerseits zitlerte Rechtsprechungsmeinung verwiesen werden muss. Die Voraussetzungen der Entscheidung, auf die die Beklagtenseite die fehlende Aktiviegitimation stützt, liegen nicht vor.

in diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO ebenfalls nicht gegeben sind. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch dient sie der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Dies folgt auch aus den zuvor gehaltenen Ausführungen.

Im Übrigen ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Beklagte schuidet auch den Restausgleich der streitgegenständlichen Rechnung vom 15.04.2013 in tenorierter Hauptsachehöhe. Der Geschädigte hat auf Basis eines Sachverständigengutachtens den konkreten Reparaturauftrag ertellt. Das Gutachten datiert vom 03.04.2013 (Anlage K 6, Bi. 39 ff. d. A.). Nach der schriftlichen Erklärung des Zeugen vom 09.09.2017 (Bl. 93/94 d. A.) wurden die im Sachverständigengutachten festgehaltenen Schäden durch die Klägerin beseitigt. Die Erforderlichkeit der durchgeführten Reparaturmaßnahme wurde seitens des vorbezeichneten Zeugen ebenfalls bestätigt. Der sachverständige Zeuge seiner schriftlichen Zeugenerklärung ebenfalls angegeben, dass sämtliche Reparaturpositionen die in seinem Gutachten enthalten waren, notwendig zur Schadensbeseitigung gewesen aind. Anhaltspunkte für etwaige Fehlerhaftigkeiten der Angaben sind nicht erkennbar. Die Beklagte hingegen hat keineriel Bewelsantritt zur Untermauerung ihrer Behauptungen unterbreitet. Sie hat lediglich eine Aufstellung eines angestellten Kfz-Sachverständigen (Anlage B1, Bi. 26 d. A.) vorgelegt. Diese Aufstellung entspricht reinem Sachvortrag, ac dass auf Basie der erfolgten Beweisaufnahme die restlichen Reparaturkosten wie tenoriert zuzusprechen waren.

Sämtliche Nebenforderungen sind gemäß den §§ 286 ff. BGB und den Vorschriften des RVG begründet.
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Richter am Amtagericht